

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 31/11 B

L 5 KA 6126/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 KA 4642/06 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , den Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. März 2011 wird verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 26 000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt eine Nachvergütung für psychotherapeutische Leistungen, die sie in den Jahren 1995 bis 1998 erbracht hat.
- 2 Die Klägerin absolvierte in der Zeit von 1991 bis 1998 eine Weiterbildung zur analytischen Psychotherapeutin. Mit Bescheid aus Juni 1994 erhielt sie die Berechtigung, als Ausbildungskandidatin durch ärztliche Lehrkräfte analytische Behandlungsfälle übertragen zu bekommen. Aufgrund der Rechtsprechung des Senats zur Honorierung zeitgebundener psychotherapeutischer Leistungen vergütete die Beklagte für den streitbefangenen Zeitraum psychotherapeutische Leistungen nachträglich mit einem höheren Honorar. Der Klägerin teilte die Beklagte auf ihren Antrag hin mit, dass sie keinen Anspruch auf Nachvergütung habe, weil sie im fraglichen Zeitraum als Ausbildungskandidatin nur zeitlich begrenzt psychotherapeutisch tätig gewesen sei. Im Hinblick auf den Abschluss der Weiterbildung am 25.4.1998 gewährte die Beklagte im Widerspruchsverfahren eine Nachvergütung für das Quartal II/1998, im Übrigen wies sie den Widerspruch zurück. Im anschließenden Klage- und Berufungsverfahren war die Klägerin erfolglos. Das LSG hat in seinem Urteil ausgeführt, die vom BSG entwickelten Grundsätze für die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen seien auf die Klägerin nicht übertragbar. Im Hinblick auf ihre Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 20 Wochenstunden einerseits und ihre Ausbildung sowie die nach der Psychotherapie-Vereinbarung begrenzte Anzahl der Behandlungsfälle andererseits sei sie nicht in annähernd der gleichen Weise wie der von der Rechtsprechung des BSG begünstigte Personenkreis von der durch die Therapieleistungen erzielten Vergütung abhängig gewesen. Soweit sie sich darauf berufe, dass die Beklagte Nachzahlungen an andere Personen geleistet habe, die im streitbefangenen Zeitraum als Ausbildungskandidaten psychotherapeutische Leistungen erbracht hätten, bestehe kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.
- 3 Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin, zu deren Begründung sie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sowie Verfahrensfehler (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend macht.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg. Sie genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.



- 5 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig ist. Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht. Soweit die Klägerin als Rechtsfrage formuliert, es sei zu klären, ob in casu ein Fall der vorsätzlichen und somit willkürlichen Diskriminierung vorliege, der den Grundsatz der fehlenden Gleichheit im Unrecht verdränge, lässt bereits diese Wendung erkennen, dass hier speziell die Rechtsanwendung im Einzelfall betroffen ist. Nicht dargelegt ist, inwieweit über den Einzelfall hinaus Bedarf an höchstrichterlicher Klärung besteht. Inhaltlich rügt die Klägerin in ihren Ausführungen dementsprechend allein, dass das LSG die Rechtslage verkannt und zu Unrecht einen Anspruch aus einer willkürlichen Ungleichbehandlung verneint habe. Die Überprüfung der Richtigkeit des Berufungsurteils im Einzelfall ist aber nicht Aufgabe des Revisionsverfahrens.
- 6 Unzulässig ist auch die von der Klägerin erhobene Verfahrensrüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG (*Rüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Bei einer die Amtsermittlungspflicht des Gerichts betreffenden Beanstandung sind die besonderen Anforderungen an Rügen einer Verletzung des § 103 SGG zu beachten. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss ein Beweisantrag genannt und dazu ausgeführt werden, dass das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darzulegen ist ferner, dass der Beweisantrag im Berufungsverfahren noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden ist. Die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde erfordert die genaue Bezeichnung des Beweisantrags, die schlüssige Darstellung des den Mangel ergebenden Sachverhalts und Ausführungen zur Aufklärungspflicht des Gerichts (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 18d mwN*). Mit der Rüge eines übergangenen Beweisantrags kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann gehört werden, wenn er den Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Die Beschwerdebegründung verweist hier lediglich auf in Schriftsätzen gestellte Beweisanträge. Das LSG hat hierzu ausgeführt, dass auch bei ungerechtfertigten Zahlungen an andere Weiterbildungskandidaten ein Anspruch der Klägerin nicht bestehe (*s hierzu § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*). Warum sich das LSG unter Zugrundelegung dieser Auffassung zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen, hat die Klägerin ebenfalls nicht dargelegt. Im Kern betrifft ihre Verfahrensrüge erneut die aus ihrer Sicht unzutreffende materiell-rechtliche Beurteilung durch das LSG.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm § 154 ff VwGO. Als unterlegene Beteiligte hat die Klägerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).



- 8 Die Festsetzung des Streitwertes entspricht der Festsetzung der Vorinstanz, die von keinem der Beteiligten infrage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)